

und auch die Lagerung der Ware auf seine Kosten stattgefunden hätte. Dieser zufällige Zusammenhang hat aber keine Beziehung zum Klagegrunde. Er macht nicht den aus der Aufbewahrung erhobenen Anspruch zu einem Ansprüche wegen Mängel der Sache.

Die von der Revision angezogenen Entscheidungen (Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 5 S. 50; Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 4 S. 179), sind nicht geeignet, der erhobenen Rüge zur Stütze zu dienen. Sie betreffen, wie ihr Inhalt ausdrücklich besagt, Ansprüche, welche auf mangelhafte Lieferung, auf Qualitätsmängel gegründet werden. . . .

### 5. Entgeltliche Leihe im Sinne des Art. 249 f. H.G.B.

I. Civilsenat. Ur. v. 17. Oktober 1896 i. S. Aktiengesellschaft Schloßbrauerei Sch. (Bekl.) w. Schm. u. Gen. (Kl.). Rep. I. 201/96.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Entscheidung ist unten unter „Preussisches Recht“ Nr. 69 S. 257 abgedruckt.

6. Kann ein Beschluß der Generalversammlung, der nur einem Teile der Mitglieder einer Molkereigenossenschaft für den Fall nicht rechtzeitiger Milchlieferung Geldstrafe androht, aus § 49 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 angefochten werden?

III. Civilsenat. Ur. v. 23. Oktober 1896 i. S. Molkereigenossenschaft St. (Bekl.) w. J. (Kl.). Rep. III. 148/96.

- I. Landgericht Greifswald.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Aus den Gründen:

„Die Neue Molkereigenossenschaft zu St., eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, deren Mitglieder zum größeren Teile ihre Milch mit der Bahn oder zu Wasser, und nur zum kleineren Teile mit Wagen anliefern, hat in ihrer Generalversammlung vom 3. April 1895 mit 15 gegen 3 Stimmen beschlossen, daß von der gelieferten Milch noch  $\frac{1}{10}$   $\mathcal{F}$  pro Kilo abgezogen und für rechtzeitige Wagenlieferung den betreffenden Genossen  $\frac{1}{4}$   $\mathcal{F}$  pro Kilo gezahlt werden solle; die Wagenlieferanten haben dafür aber die Milch im Sommer um  $\frac{1}{2}$  7 Uhr und im Winter um 7 Uhr zu liefern und bei verspäteter Lieferung für jeden Fall eine Strafe von 3  $\mathcal{M}$  zu entrichten. Der in der Generalversammlung erschienene und zu den Wagenlieferanten gehörende Kläger hat gegen diesen Beschluß zu Protokoll Widerspruch erhoben und gegen die Genossenschaft, vertreten durch den Vorstand und Aufsichtsrat, aus § 49 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 vor dem Landgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, rechtzeitig Klage mit dem Antrage erhoben:

den Beschluß vom 3. April 1895, betreffend Milchlieferung der Wagenlieferanten, als ungültig aufzuheben und die Kosten des Rechtsstreites der Beklagten aufzuerlegen.

Das Berufungsgericht hat in Abänderung des klagabweisenden landgerichtlichen Urteiles nach dem Klageantrage erkannt.

Die Revision der Beklagten bezweifelt zunächst, ob die Klage aus § 49 a. a. D. für den vorliegenden Anspruch überhaupt gegeben sei. Dieses Bedenken ist unbegründet. Kann nach § 49 ein Beschluß der Generalversammlung wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statutes von dem widersprechenden Genossen im Wege der Klage als ungültig angefochten werden, so ist zweifellos die Anfechtung dann zulässig, wenn es sich um die Verletzung eines dem Genossen als solchem durch das Gesetz oder das Statut gewährleisteten Rechtes handelt. Um solche Verletzung handelt es sich aber in vorliegender Sache. Der Kläger erachtet sich in seiner ihm nach dem Genossenschaftsgesetze als Genossen zustehenden Stellung dadurch verletzt, daß er bei nicht rechtzeitiger Lieferung Strafe zahlen soll, während den Genossen, die nicht mit Wagen ihre Milch liefern, für nicht rechtzeitige Lieferung eine Strafe nicht gedroht ist. Seine Beschwerde ist aber auch mit

Recht für begründet erachtet worden. Denn nach dem Gesetze ist die Rechtslage der einzelnen Genossen gegen die Genossenschaft, soweit nicht das Statut Verschiedenheiten begründet, grundsätzlich gleich, und diese Gleichheit ist dadurch verletzt, daß nach dem Beschlusse nur ein Teil der Genossen bei nicht rechtzeitiger Lieferung Strafe zu zahlen hat. Daß den mit Strafe bedrohten Genossen zugleich für rechtzeitige Lieferung ein Vorteil zugesichert ist, den die übrigen Lieferanten nicht haben, kann die durch die Strafandrohung geschaffene ungleiche Stellung der Genossen zur Genossenschaft nicht beseitigen. Für eine auf Verletzung der gesetzlichen Stellung der Genossen gegründete Klage ist es auch unerheblich, ob der Beschluß den Kläger zugleich vermögensrechtlich benachteiligt. Dem Gesetze gegenüber ist daher der Beschluß ungültig. Er kann aber auch aus dem Statute und der Molkereiordnung nicht aufrecht erhalten werden, wie die Revision nachzuweisen versucht. Allerdings legt § 14 Abs. 6 des Statutes allen Genossen die Pflicht auf, die sämtliche in ihrer Wirtschaft produzierte Vollmilch nach Vorschrift der Molkereiordnung zu liefern, und ist nach § 1 der Molkereiordnung jeder Genosse verpflichtet, wenigstens täglich einmal zu der vom Vorstände bestimmten Stunde seine sämtliche Vollmilch an die Molkerei abzuliefern. Allein das Berufungsgericht nimmt bei Auslegung dieser letzteren Bestimmung ohne Rechtsirrtum an, daß der Generalversammlungsbeschluß über die dem Vorstände eingeräumte Befugnis weit hinausgeht. Wenn aber die Revision weiter auf § 13 der Molkereiordnung hinweist, nach welchem die Molkereiordnung mit den in § 37 Absf. 2. 4 des Statutes vorgeschriebenen Majoritäten geändert werden kann, und aus § 14 Abs. 6 des Statutes herleitet, daß die Genossen sich in Ansehung der Molkereiordnung der Dreiviertelmajorität unterworfen haben, so beachtet sie nicht, daß auch Beschlüsse über Abänderung und Ergänzung des Statutes und der zu demselben gehörenden Ordnungen selbst beim Vorhandensein der vorgeschriebenen Majoritäten doch nur dann für alle Genossen verbindliche Kraft haben, wenn sie das Gesetz und das Statut nicht verletzen.“ . . .

7. Kann, wenn infolge Verschuldens des Spediteurs bei Ausführung der Versendung der Käufer des Gutes dasselbe nicht abnimmt und vom Kaufe zurücktritt, der Versender, der zugleich der Verkäufer ist, von dem Spediteur als Schadensersatz den Fakturabetrag des nicht abgenommenen Gutes gegen Überlassung desselben fordern?

H.G.B. Artt. 380, 385, 397 flg. 283.

I. Zivilsenat. Art. v. 28. Oktober 1896 i. S. N. (Bekl.) w. B. G. B. (R.L.). Rep. I. 260/96.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte im Oktober und November 1894 Wein und Cognat an eine Weinhandlung in Berlin und einen Restaurateur in Charlottenburg verkauft, dem Beklagten die Expedition übertragen, und dieser sie übernommen, Fracht, Zoll und Spesen erhalten, die Versendung aber so verzögert, daß die Güter erst im Januar und März 1895 an die Käufer gelangten, die infolgedessen die Annahme ablehnten und vom Geschäfte zurücktraten. Die Klägerin verlangte deshalb Schadensersatz durch Zahlung der Fakturapreise der Güter unter Erbieten zur Überlassung derselben und ihrer Ansprüche an die Käufer. Der erste Richter wies die Klage ab, weil der Ersatz des Schadens in dieser Gestalt nicht gefordert werden könne. Der zweite verurteilte nach dem Antrage, und die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter stellt fest, daß der Beklagte die ihm nach Art. 380 H.G.B. obliegende Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bei der Ausführung der von ihm übernommenen Versendungen gröblich verletzt und dadurch die Lossagung der Käufer der Güter von dem Kaufe herbeigeführt hat. Gegen diese Feststellung bestehen keine rechtlichen Bedenken.

. . . Dem Berufungsrichter ist auch darin beizutreten, daß im vorliegenden Falle der Schadensersatz, den der Beklagte der Klägerin nach den Artt. 380, 385, 397 flg. 283 H.G.B. zu leisten hat, durch die Zahlung der Fakturabeträge der Güter unter Überlassung der Güter und der Ansprüche an die Käufer zu leisten ist.